

addîn ketzerischen Fatimiden bildete für ihn zunächst kein Motiv, den Kampf um die Herrschaft in Ägypten aufzunehmen. Erst als sich Ende 1168 Amalrich daran machte, sein vergleichsweise lockeres „Protektorat“ in eine direkte Herrschaft umzuwandeln, reagierte Nûraddîn mit Nachdruck und setzte alles daran, durch ein vorzüglich ausgerüstetes Heer unter Führung seines ehrgeizigen Feldherrn Shîrkûh im Kampf um Ägypten eine Entscheidung zu seinen Gunsten herbeizuführen. Hatten die zuvor in den Jahren 1164 und 1167 von Shîrkûh durchgeführten Aktionen mehr oder weniger mit einem Patt zwischen den fränkischen und zengidischen Truppen geendet, so gelang es diesmal dem zengidischen Feldherrn, Amalrich auszumanövrieren und aus dem Lande zu drängen. Von einem abermaligen Abzug der zengidischen Truppen war nun nicht mehr die Rede. Auch der Ende 1169 von Amalrich mit byzantinischer Unterstützung unternommene Angriff auf Damiette konnte an der trotz des fatimidischen Kalifats de facto bestehenden Herrschaft Nûraddîns über Ägypten nichts mehr ändern¹⁵. Daneben aber mußten die Kreuzfahrerstaaten die ägyptischen Ambitionen Amalrichs mit dem Verlust von Hârim und Bânîyas an der ungedeckten syrischen Flanke bezahlen (1164)¹⁶.

Das fatimidische Kalifat bestand allerdings vorläufig noch fort. Neuer fatimidischer Wezir wurde Nûraddîns Feldherr Shîrkûh, der jedoch noch 1169 starb. Shîrkûhs Nachfolger in beiden von ihm ausgeübten Funktionen wurde sein Neffe Saladin¹⁷, der den Onkel auf allen drei Ägyptenfeldzügen begleitet und wichtige militärische Aufgaben übernommen hatte. Als fatimidischer Wezir war Saladin der fünfte Amtsinhaber innerhalb von sechs Jahren¹⁸, aber er sollte der letzte bleiben: Er verstand es, sich innerhalb von zwei Jahren durch die Neuordnung der innerägyptischen Verhältnisse eine feste Machtposition aufzubauen. Mit der Beseitigung des

¹⁵) Zu diesem byzantinisch-fränkischen Gemeinschaftsunternehmen hat unlängst Ralph-Johannes Lilie, *Byzanz und die Kreuzfahrerstaaten*, Studien zur Politik des byzantinischen Reiches gegenüber den Staaten der Kreuzfahrer in Syrien und Palästina bis zum vierten Kreuzzug (1096–1204) (1981) S. 189–193, 317–329 neue Gedanken zu entwickeln gesucht, die mich nicht überzeugt haben; vgl. Möhring, *Byzanz und die Kreuzfahrerstaaten*, HZ 234 (1982) S. 601–608.

¹⁶) Elisséeff (wie Anm. 11) S. 590–596.

¹⁷) Zum Weziratsdiplom Saladins verweist Elisséeff (wie Anm. 11) S. 639 Anm. 5 zwar auf den von al-Qalqashandî überlieferten Text, nicht aber auf Helbig's Edition. Er spricht unter Berufung auf Runciman (wie Anm. 11) S. 385 Anm. 2 von einem 98 Folios umfassenden Diplom in Berlin. Davon kann jedoch keine Rede sein. Vgl. Adolph H. Helbig, *al-Qâdî al-Fâdil, der Wezir Saladins. Eine Biographie* (1909) S. 51 Anm. 1, der diesen Irrtum Derenbourgs und Lane-Pooles bereits zu korrigieren versuchte.

¹⁸) Ehrenkreutz (wie Anm. 13) S. 69.